

**Bundesministerium für Gesundheit**  
**Referat 314**  
314@bmg.bund.de

**Systemische Gesellschaft e.V.**  
Damschkestr. 4, 10711 Berlin  
E-Mail: [info@systemische-gesellschaft.de](mailto:info@systemische-gesellschaft.de)  
[www.systemische-gesellschaft.de](http://www.systemische-gesellschaft.de)

**Verbund für Systemische Psychotherapie e.V.**  
Jakordenstraße 23, 50668 Köln  
E-Mail: [info@systemischer-verbund.de](mailto:info@systemischer-verbund.de)

**Deutsche Gesellschaft für Systemische  
Therapie, Beratung und Familientherapie**  
Jakordenstraße 23, 50668 Köln  
E-Mail: [info@dgsf.org](mailto:info@dgsf.org)  
[www.dgsf.org](http://www.dgsf.org)

Berlin/Köln, den 25.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die systemischen Fach- und Berufsverbände die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF), die Systemische Gesellschaft (SG) und der Verbund für Systemische Psychotherapie e.V. (VfSP) haben den Referentenentwurf zur Änderung der „Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ zur Kenntnis genommen. Wir bedanken uns für die Einladung zur Abgabe dieser Stellungnahme.

Das neue Psychotherapeutengesetz und die zugehörige Approbationsordnung legen den Erwerb von Kompetenzen, welche die Studierenden zur selbstständigen Durchführung von Psychotherapien unter Supervision in der Weiterbildung befähigen, als Ausbildungsziel des Psychotherapiestudiums fest (§ 27 PsychThApprO).

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass die entstandene Approbationsordnung dem im Psychotherapeutengesetz formulierten Ziel „einer verfahrensbreiten Qualifizierung, welche gleichermaßen alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren umfasst“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Gesundheitsausschusses vom 25.09.2019, Drucksache 19/13585 des Deutschen Bundestages, Seite 80) Rechnung trägt.

Daraus folgt, dass für die Patient:innen, deren Bezugspersonen und auch im Interesse der Kostenträger eine qualitätsgesicherte psychotherapeutische Behandlung, begleitet durch Supervision von Psychotherapeut:innen mit entsprechender Fachkunde, sichergestellt werden muss.

Die vorhandene Bandbreite der psychotherapeutischen Grundorientierungen, also der Verhaltenstherapie, der psychodynamischen Psychotherapie, der Systemische Therapie und der Humanistischen Psychotherapie muss laut PsychThG bereits während der universitären Ausbildung gleichberechtigt dargestellt, vermittelt und geprüft werden. So schreibt es auch das PsychThG vor, demzufolge eine hierarchische Abstufung der Verfahren nicht vorgesehen ist.

Deshalb befürworten wir die vorgesehene Klarstellung in § 27 zur Verfahrensvielfalt in der Prüfung, sprechen uns jedoch für den Einbezug aller wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden aus.

## zu 2.

Um diese Verfahrensvielfalt sicherzustellen, ist unbedingt anzustreben, dass analog zur mündlich-praktischen Fallprüfung (§ 37 Abs. 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020) die Prüfer:innen in unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren qualifiziert sind.

Eine gesetzliche Vorgabe ist hier erforderlich, damit alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren gleichermaßen gelehrt und mit entsprechender Fachexpertise geprüft werden.

Demzufolge wäre der § 50 Abs. 3 analog zu § 37 zu ergänzen:

(3) Von den beiden Prüferinnen oder Prüfern und ihren stellvertretenden Personen, die für eine Station bestellt werden, muss wenigstens eine Prüferin oder ein Prüfer und eine der stellvertretenden Personen zu dem folgenden Personenkreis gehören:

1. Psychotherapeutin oder Psychotherapeut mit einer abgeschlossenen Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut,
3. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder
4. Fachärztin oder Facharzt mit einer Weiterbildung in den Gebieten Psychiatrie und Psychotherapie, psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Die beiden Prüferinnen oder Prüfer und ihre stellvertretenden Personen müssen in wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren qualifiziert sein, die sich voneinander unterscheiden.

## zu 3.

Änderungsvorschlag: „Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind auch alle derzeit wissenschaftlich geprüften **und anerkannten** psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.“

Hierzu müssen nicht nur die Inhalte, sondern gleichfalls die den Umgang mit den Inhalten bestimmenden Settings unter Einbezug von Vertreter:innen aller wissenschaftlich anerkannten Verfahren festgelegt werden. „Eine Prüfung, in der auch die Systemische Therapie ihren Platz hat, muss (...) im Mehrpersonensetting (...) als Teil der Parcoursprüfung stattfinden“ (Stellungnahme der systemischen Fachgesellschaften SG und DGSF zum Referentenentwurf der PsychTh-ApprO, 13. November 2019).

Das Mehrpersonensetting ist für die Systemische Therapie bedeutsam. Als konstitutives Merkmal hat es daher für die Systemische Therapie Eingang in die Psychotherapie-Richtlinie gefunden und ist sowohl in der Einzel-, als auch in der Gruppentherapie umsetzbar.

Um die erworbenen psychotherapeutischen Kompetenzen in der Arbeit mit mehreren Mitgliedern eines betroffenen sozialen Systems für reale Behandlungssettings prüfen zu können, muss die Prüfungssituation den vermittelten Lerninhalten entsprechen. Das Mehrpersonsetting als Prüfungssetting ist daher unabdingbar.

Gleichwohl ist die Kompetenz zur Arbeit mit mehreren Personen im Sinne der Einbeziehung von Bezugspersonen verfahrensübergreifend zu verstehen. Auch für andere wissenschaftlich und sozialrechtlich anerkannte Verfahren ist die Kompetenz zur Arbeit mit Bezugspersonen grundsätzlich bedeutsam, da mindestens in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie regelmäßig Bezugspersonen einbezogen werden.

Die entsprechende Kompetenz muss deshalb gelehrt und geprüft werden. Dies unterstreicht die Forderung nach entsprechender Lehre und auch einer Prüfungssituation im Mehrpersonensetting. Grundsätzlich trifft dies auf alle fünf Stationen und Kompetenzbereiche zu.

#### zu 5.

Dies kann erreicht werden, indem der § 49 Abs. 1a wie folgt geändert bzw. ergänzt wird:

„(1a) Für jede Prüfungsaufgabe der Stationen eins und zwei ist vorzulegen:

1. Eine Beschreibung der Patientensituation **und des sozialen Kontextes**

#### zu 4.

Insgesamt raten wir zu einer Nutzung von Schauspielpersonen, um die Ausbildung angehender Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten möglichst praxis- und realitätsnah zu gestalten. In der Interaktion mit Schauspielpersonen werden beobachtbare Kompetenzen in der Interaktion mit Patient:innen sichtbar.

Wir unterstützen jedoch im Sinne der Umsetzbarkeit den im Referentenentwurf aufgeführten Kompromissvorschlag. Demnach würden zwei Stationen in Simulationsform und drei weitere in videobasierter Form angeboten werden.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 13. November 2019 der systemischen Fachgesellschaften angeführt, lässt sich an dieser Stelle noch einmal bekräftigen, dass für eine Verfahrensvielfalt reguläre Professuren sowie auch Junior- und Senior-Professuren in den bislang an den Universitäten nicht adäquat vertretenen wissenschaftlich anerkannten Verfahren eingerichtet werden müssen. Nur so können alle Verfahren angemessen gelehrt, beforscht und weiterentwickelt werden.

Für etwaige Rückfragen stehen wir dem BMG sowie der Landes- und Bundespolitik jederzeit zur Verfügung.